

Daß der Verfasser allen diesen Fragen, welche, oft heikler Natur, ein großes Maß von Umsicht und Besonnenheit zu ihrer Lösung erfordern, im Rahmen der Ethik mit solchem Ernst und solcher Ruhe nachgegangen ist, ist mit Dank anzuerkennen, in einer Zeit, welche nach festen, moralischen Direktiven auf den Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens ausschaut.

Donat unterscheidet I p. 70 sqq zwischen *norma moralitatis manifestativa* und *constitutiva*. Erstere ist die menschliche Natur, letztere der *ordo rerum* in *finem ultimum*. Tatsächlich wird nur diese Auffassung dem Wesen und der Würde der Moralität gerecht, wie auch die seinerzeitige Kontroverse Mausbach-Cathrein erkennen ließ.

Auch ist dem Verfasser beizustimmen, wenn er I. p. 88 sqq die Erkenntnis der absoluten Verpflichtung nicht aus der ausdrücklichen Erkenntnis Gottes als des verpflichtenden Gesetzgebers abhängig macht, sondern im Bewußtsein der absoluten Verpflichtung einen Ausgangspunkt für den Gottesbeweis erblickt.

Zur These (II, p. 22): *Duellum lege naturali prohilitum est*, wäre vielleicht zu erwägen, ob es nicht entsprechender wäre, das Moment: „zur Wahrung der Ehre“ in den Begriff des Duells mit aufzunehmen. Das Duell ist ein zur Wahrung der Ehre unter Hintansetzung der öffentlichen Gerichtsbarkeit unternommener Zweikampf. Das Duell in diesem Sinne hat seine eigene Geschichte (siehe Below: *Das Duell und der germanische Ehrenbegriff*, *Das Duell in Deutschland*, *Zur Entstehungsgeschichte des Duells u. s. w.*), wie auch der Verfasser andeutet, seine eigene Beurteilung vom sittlichen Standpunkte, seine eigene Ahndung in der kirchlichen Gesetzgebung: Sind auch die gerichtlichen Zweikämpfe des Mittelalters von der obersten kirchlichen Gesetzgebung zurückgewiesen worden, so wurden sie doch nicht mit solchen Strafen belegt, wie das Duell im eigentlichen Sinne.

Zur S. II, 82: „Etiam Platon (de republ. V. p. 461) abiectionem infantium debilium commendat“ wäre zu bemerken, daß jene Stelle in der republ. später von Platon selbst, *Timaeus* 19a, dahin erklärt wird, daß diese von der Erziehung für den Staatsdienst ausgeschlossenen Kinder auf dem Wege heimlicher Verteilung in der übrigen Bürgerschaft untergebracht werden sollen. Von einer Aussetzung der Kinder ist bei Platon nicht die Rede.

Auf Einzelheiten der ausgezeichneten Ausführungen über den Staat kann hier nicht eingegangen werden. Vielleicht darf zur Beleuchtung und Bekräftigung des Dargebotenen auf die sehr instructiven Werke Böhlmanns: *Griechische Geschichte* X. Cap.: Die innere Zerfenzung der hellenischen Staatenwelt (durch die Demokratie) und das Emporkommen der jüngeren Tyrannis, und: Die Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt hingewiesen werden, welche auffallende Analogien der griechischen Entwicklung mit der modernen Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse aufzeigen und den Schatz politischer, sozialer und pädagogischer Weisheit, der in den Werken des Platon und Aristoteles ruht, zu holen suchen. Auch die Werke des genialen Vertreters der Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre an der Wiener Universität, O. Spann: „Fundament der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1921, *Gesellschaftslehre*, 1914, *Der wahre Staat*, 1921, mögen hier genannt sein, Werke, welche schneidige Waffen zur Bekämpfung des Marxismus als Wirtschaftslehre, Geschichtsphilosophie und Staatslehre liefern.

Wir schließen mit einer nochmaligen warmen Empfehlung der Donatschen *Summa philosophica* überhaupt, der vorliegenden *Ethica* insbesondere.

Dr W. Böhl.

3) *Elementa philosophiae Aristotelico-Thomisticae*, auctore Ios. Gredt O. S. B., in collegio S. Anselmi de Urbe philosophiae pro-